

# **Satzung**

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Förderverein Landschaftsschutzgebiet Buschgraben / Bäketal e.V.“. Er hat seinen Sitz in Kleinmachnow.

## **§ 2 Zweck und Mittel**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung in der Fassung vom 16.03.1976.

(2) Zwecke des Vereins sind

- die Förderung von Schutz, Pflege und Entwicklung des Buschgrabengebietes in der Gemeinde Kleinmachnow (Land Brandenburg) und im Bezirk Zehlendorf -Steglitz (Land Berlin) sowie des Bäketal-Landschaftsraumes, insbesondere des Bestandes wildlebender Tiere und Pflanzen in ihren Lebensräumen, der Erhaltung und Entwicklung des typischen Landschaftsbildes und der Gewährleistung von umweltverträglicher Erholungsnutzung;
- die Förderung der Zusammenarbeit aller Interessierten auf dem Gebiet des Umwelt- und Naturschutzes;
- Förderung des öffentlichen Bewußtseins für die Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit dieser Landschaftsräume und eines entsprechenden Verhaltens.

(3) Der Verein verfolgt diese Zwecke, in dem er u.a.

- sich für einen wirksamen Schutz und Pflege der Landschaftsräume des Buschgrabens und des Bäketales gegenüber zuständigen Behörden und politischen Entscheidungsträgern einsetzt; ihre Maßnahmen in diesen Gebieten kritisch begleitet oder mit Fachwissen unterstützt;
- Öffentlichkeitsarbeit betreibt, u.a. durch Vorträge, Führungen und Publikationen;
- die Arbeit an Schulen und zu den genannten Themenbereichen unterstützt;

(4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

(1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die bereit sind, die Ziele des Vereins zu unterstützen.

(2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.

(3) Die Mitgliedschaft ist zum Ende des Kalenderjahres kündbar.

(4) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluß oder Tod.

(5) Über den Ausschluß entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder. Ausgeschlossen werden kann, wer den Zielen des Vereins zuwiderhandelt oder mit der Entrichtung seines Beitrages mindestens 12 Monate im Verzug ist.

(6) Der Mitgliedsbeitrag beträgt 12 Euro jährlich. Er ist im voraus zu entrichten. Die Höhe des Beitrages kann von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder neu festgelegt werden.

## **§ 4 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorstand einberufen. Alle Mitglieder müssen spätestens zwei Wochen zuvor unter Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen werden.
- (2) Auf Antrag von 1/10 der Mitglieder ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung schriftlich einzuberufen. Der Antrag muß die zu behandelnden Tagesordnungspunkte enthalten.
- (3) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der erschienen Mitglieder gefaßt. Eine Änderung der Vereinssatzung kann nur mit Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- (4) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

## **§ 5 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern. Der/die Vorsitzende und die vier übrigen Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt für zwei Jahre.
- (2) Der Vorstand vertritt den Verein nach außen durch zwei Mitglieder. Er kann Vereinsmitglieder zur Vornahme bestimmter Geschäfte ermächtigen.
- (3) Die Vorstandstätigkeit ist ehrenamtlich.

## **§ 6 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## **§ 7 Auflösung**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens dafür einberufene Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Das nach der Liquidation vorhandene Vermögen wird zu gleichen Teilen an die gemeinnützigen Vereine GRÜNE LIGA Brandenburg e.V. und Heimatverein Kleinmachnow e.V. verteilt. Diese Mittel sollen ausschließlich zum Schutz und Pflege der Landschaft eingesetzt werden.

## **§ 8 Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke**

- (1) Das bei einem Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke des Vereins vorhandene Vermögen wird zu gleichen Teilen an die gemeinnützigen Vereine GRÜNE LIGA Brandenburg e.V. und Heimatverein Kleinmachnow verteilt und darf dort nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

## **§ 9 Inkrafttreten der Satzung und Änderung**

Die vorstehende Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 16. 10. 1991 beschlossen und ist mit der Eintragung ins Vereinsregister Nr. 952 vom 11.06.1992 in Kraft getreten. Eine Änderung der Satzung erfolgte durch den Vorstand am 04.12.2000 und wurde durch die Mitgliederversammlung am 25.01.2001 bestätigt. Ergänzt am 06.03.2001. EURO-Angleichung 07.02.2002. Ergänzt durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 21.03.2012 (§ 8 Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke).